

Der Studiengang kann nur angeboten werden, wenn eine Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Es stehen 25 Plätze zur Verfügung. Diese werden vorrangig an die durch die obersten Dienstbehörden angemeldeten Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. Wenn mehr Bewerbungen eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet eine Auswahl durch den Prüfungsausschuss gemäß Studien- und Prüfungsordnung statt.

|                   |  |
|-------------------|--|
| Anmeldeschluss    | 31. Mai 2024 (Voranmeldung)<br>30. Juni 2024 (namentliche Anmeldung)                 |
| Teilnahmegebühren | 2.050 Euro je Semester. Die Gebühren werden jeweils vor Beginn des Semesters fällig. |

Weitere Informationen und Anmeldung

Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit  
Zentrale Verwaltung  
HSG 3 – SG 34 Studierendensekretariat und Lehrbeauftragtenmanagement  
Schönbergstraße 100  
65199 Wiesbaden  
[studsek-lba@hoems.hessen.de](mailto:studsek-lba@hoems.hessen.de)

Wiesbaden, den 13. Februar 2024

**Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit**

StAnz. 9/2024 S. 280

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM

163

### Änderung der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung beruflicher Bildung (Förderrichtlinie Berufliche Bildung)

Bezug: Förderrichtlinie vom 21. Mai 2023 (StAnz. S. 766)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen wird die Förderrichtlinie Berufliche Bildung wie folgt geändert:

#### Teil I. Einzelbestimmungen der Förderprogramme

##### 1. Ausbildungsplatzförderung

1.5 erhält folgende Fassung:

###### 1.5 Verfahren

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses müssen vor Ausbildungsbeginn schriftlich beim RP Kassel eingegangen sein. Mit der Ausbildung kann dann förderunschädlich begonnen werden.

Bei Einzelförderungen gilt als Verwendungsnachweis der Antrag und die Mittelanforderung mit der Kopie des Ausbildungsvertrages, der Prüfungsnachweis oder die letzte Gehaltsabrechnung innerhalb des bewilligten Förderzeitraums.

1.6 erhält folgende Fassung:

###### 1.6 Beihilferechtliche Einordnung

Die im Rahmen des Förderprogramms nach Nr. 1 gewährten Ausbildungsbeihilfen sind nach Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (ABl. (EU) L 187 vom 26. Juni 2014), Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 ABl. (EU) L 167 S. 1 vom 30. Juni 2023 von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellt.

##### 2. Ausbildungsstellen für Hauptschülerinnen und Hauptschüler

2.5 erhält folgende Fassung

###### 2.5 Beihilferechtliche Einordnung

Die im Rahmen des Förderprogramms nach Nr. 2 gewährten Ausbildungsbeihilfen sind nach Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (ABl. (EU) L 187 vom 26. Juni 2014), Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 ABl. (EU) L 167 S. 1 vom 30. Juni 2023 von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellt.

##### 3. Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge

In 3.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung wird unter Höhe der Zuwendung der zweite Punkt wie folgt geändert:

- bei den Lehrgängen nach Nr. 3.1.2 bis zu 50 Prozent der zu unterstellenden Bundesförderung für Lehrgänge, deren Rahmenlehr- und Kostenpläne vom für die ÜLU zuständigen Bundesministerium anerkannt sind und mitgefördert werden. Gefördert werden nur Auszubildende aus Unternehmen in Hessen.

sowie der dritte Punkt wie folgt geändert:

- bei den Lehrgängen nach Nr. 3.1.2, deren Rahmenlehr- und Kostenpläne vom für die ÜLU zuständigen Bundesministerium nicht anerkannt sind, ein Drittel der Kosten je Teilnehmerin/Teilnehmer nach dem durch das für berufliche Bildung zuständige hessische Ministerium anerkannten Kostenplan. Gefördert werden nur Auszubildende aus Unternehmen in Hessen.

Im Absatz 3 wird das Datum vom 20. November 2019 durch das Datum 22. Dezember 2022 ersetzt.

##### 6. Wirtschaft integriert

In 6.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

wird unter Absatz 8 Einstiegsqualifizierung (Förderpauschalen) folgender Absatz eingefügt:

In Ausnahmefällen kann im Rahmen der Einstiegsqualifizierung zusätzlich eine Praktikumsvergütung gemäß § 54a SGB III finanziert werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) sie in begründeten Fällen nicht finanziert und damit nachteilig für die Zielgruppe von Wirtschaft integriert ist. Es darf kein Beschäftigungsverbot bei Teilnehmenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit vorliegen. Die Ablehnung ist zu dokumentieren.

Im Teil II A Allgemeine Förderbestimmungen, 1. Rechtliche Grundlagen

wird im Punkt 3 (Berufsorientierungsprogramm BOP) das Datum vom 20. November 2019 auf 22. Dezember 2022 geändert,

erhält der 2. Absatz in Punkt 6 folgende Fassung:

Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid wirksam geworden ist (Refinanzierungsgebot). Auf der Grundlage eines begründeten Antrags kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, aus der jedoch kein Anspruch auf Förderung dem Grunde oder der Höhe nach abgeleitet werden kann. Eine grundsätzliche Ausnahme zu dem Antragsverfahren wird in dieser Richtlinie zum Förderprogramm Ausbildungsplatzförderung unter Teil I Nr. 1.5 zugelassen.

Punkt 8, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Förderungen nach Teil I Nr. 1 und 2 erfolgen nach Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Bei-

hilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (ABl. (EU) L 187 vom 26. Juni 2014), Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 ABl. (EU) L 167 S. 1 vom 30. Juni 2023

#### B. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Für die Fördergegenstände unter Nr. 1 und 2 gilt:

Die Möglichkeit einer Förderung im Sinne der AGVO ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin nach Verordnung (EU) 2020/972 bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert

sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2031 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Richtlinie bis mindestens 30. Juni 2027 in Kraft gesetzt werden.

Wiesbaden, den 7. Februar 2024

**Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,  
Wohnen und ländlichen Raum**  
IV5 – 045-c-02  
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 9/2024 S. 281

## REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### 164 DARMSTADT

**Verordnung zur Änderung der Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Sachsenhausen, Oberrad, Fechenheim, Schwanheim, Griesheim, Nied, Bergen-Enkheim und Wald, Stadt Frankfurt am Main, in den Gemarkungen Zeppelinheim und Neu-Isenburg, Landkreis Offenbach, sowie der Gemarkung Bischofsheim, Main-Kinzig-Kreis, zu Bannwald vom 24. Juli 2002, zuletzt geändert durch Erklärung vom 20. April 2022**

Vom 12. Februar 2024

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und Abs. 3 des Hessischen Waldgesetzes in der Fassung vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126), wird nach Beteiligung des Trägers der Regionalplanung, der betroffenen Kommune, der betroffenen Waldbesitzerin sowie der landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen i. S. des § 13 Abs. 1 Satz 4 Hessisches Waldgesetz im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde verordnet:

#### Artikel 1

Die Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Sachsenhausen, Oberrad, Fechenheim, Schwanheim, Griesheim, Nied, Bergen-Enkheim und Wald, Stadt Frankfurt am Main, in den Gemarkungen Zeppelinheim und Neu-Isenburg, Landkreis Offenbach, sowie der Gemarkung Bischofsheim, Main-Kinzig-Kreis, zu Bannwald vom 24. Juli 2002 (StAnz. 32/2002 S. 3053), zuletzt geändert durch Erklärung vom 20. April 2022 (StAnz. 19/2022 S. 524) wird wie folgt geändert:

- Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Anlage 2) in Magenta dargestellten Bereiche aufgehoben. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung und werden beim Regierungspräsidium Darmstadt – obere Forstbehörde –, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, archivmäßig niedergelegt. Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich beim Forstamt Groß-Gerau Robert-Koch-Straße 3 64521 Groß-Gerau Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Bannwald entlassenen Bereiche ist in der als Anlage 1 zu dieser Erklärung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 durch rote Rechtecke gekennzeichnet.
- In Abschnitt I Nr. 1 Satz 2 wird die Angabe „3.913,3147 ha“ (Gesamtfläche des Bannwaldes) durch die Angabe „3.910,4018 ha“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 12. Februar 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
In Vertretung  
gez. Dr. Fuhrmann  
Regierungsvizepräsident

StAnz. 9/2024 S. 282